

und 36 italienischen Autoren, sowie von mehr als 30 Autoren anderer Nationen (Deutschland ist da mit den Namen Sudermann und Wagner vertreten) zusammengestellt ist. Ferner haben, nachdem der internationale Verlegerkongreß sich mit dieser Frage schon wiederholt befaßt hat (s. *Droit d'Autour*, 1908, S. 75; 1909, S. 102), deutsche Musikalienhändler mehrfach auf den durch Reisende konstatierten Nachdruck deutscher Musik aufmerksam gemacht und sich klagend an die Reichsregierung um Abhilfe gewendet (s. *Droit d'Autour*, 1906, S. 131; 1909, S. 123; 1911, S. 31). Diese Abhilfe ist nunmehr ermöglicht durch den am 23. September 1910 erfolgten Vollzug des neuen argentinischen Urheberrechtsgesetzes (Ausführungsreglement vom 4. Februar 1911).

Die dadurch geschaffene internationale Lage und die Tragweite dieses Gesetzes für den Schutz der Ausländer sollen hier in Kürze dargelegt werden.

I.

Kannte Argentinien vor Annahme dieses Gesetzes keinen Urheberrechtsschutz, und, sofern derselbe bestand, waren denn in jenem Lande die fremden Autoren von einem solchen Schutze rücksichtslos ausgeschlossen? Das sind die ersten Fragen, die wir uns vorlegen.

a) Die Verfassung von 1853, Artikel 17, hatte, indem sie die Unverletzlichkeit des Eigentums garantierte, bestimmt, daß jeder Autor oder Erfinder an seinem Werke oder an seiner Erfindung „während der vom Gesetze zuerkannten Zeit“ ein ausschließliches Eigentum haben solle. Ein solches, eine einschränkende Schutzfrist aufstellendes Gesetz wurde aber 57 Jahre lang nicht erlassen.*) Die Rechtsgelehrten und namentlich die Rechtslehrer an den Universitäten schlossen daraus, daß das Urheberrecht als ein zeitlich unbeschränktes Eigentum nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches analog dem materiellen Eigentum zu schützen sei, und gemeiniglich wurden die einschlägigen 17 Artikel des *Código civil* von 1869**) als anwendbar zitiert. Es gibt auch wirklich Urteile unterinstanzlicher Gerichte, wo das Urheberrecht summarisch als Eigentum erklärt und geschützt wird***); ja die Anhänger dieser Theorie gehen soweit, daß sie behaupten, das kürzlich angenommene Gesetz wäre, trotzdem die Verfassung es vorsteht, eigentlich gar nicht nötig gewesen und bedeute mit der Proklamierung einer verhältnismäßig kurzen Schutzdauer einen positiven Rückschritt gegenüber dem bisherigen gesetzlosen, aber durchaus nicht rechtlosen Zustand

Wer aber nur irgendwie mit der Rechtsprechung jener Länder vertraut ist, weiß, daß ein bloß verfassungsmäßig anerkanntes, aber gesetzlich nicht normiertes Recht auf dem Papier steht und in praxi kaum richtig geltend gemacht werden kann. Die einsichtigeren Fachleute erklären denn auch, daß erst mit dem jetzigen Gesetz ein Rechtsmittel geschaffen worden sei, das den Gerichten, deren Kompetenz darin vorgesehen ist, die wirksame Handhabe gibt, um gegen Eingriffe in dieses Eigentumsrecht vorzugehen†). Denn solange kein Gesetz bestand, konnten sich die Nachdrucker immer damit ausreden, sie hätten geglaubt, solche Rechte bestünden bis zur gesetzlichen, von der Verfassung vorgesehenen Sank-

*) S. über die dahin zielenden Versuche das *standard work* über argentinisches Urheberrecht von Ernesto Quesada, betitelt: *La propiedad intelectual en el derecho argentino* (Buenos Aires 1904, J. Menéndez), S. 155 u. f., sowie *Droit d'Autour*, 1905, S. 29 und 1911, S. 18.

**) S. Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern usw., 2. Aufl. v. Prof. Ernst Röhrlisberger, Leipzig, Heubeler, S. 3 u. 4.

***) S. Zeballos, IV. Conferencia internacional americana in der *Revista de Derecho, historia y letras*, Aprilnummer 1911, S. 509 u. f.

†) Vgl. *Exposé de la propriété littéraire et artistique* par le Dr. P. Llambi Campbell, Berlin 1908, S. 5.

tionierung überhaupt nicht; sie seien gewissermaßen in *suspense* gelassen, weil über die Art und Weise ihrer Ausübung auch gar nichts bestimmt worden sei.

b) Noch größeres Heil erfuhr den Nachdruckern in bezug auf die Nichtanwendung des internationalen Rechtsschutzes. Am 11. Januar 1889 wurde zwar in der Hauptstadt von Uruguay, in Montevideo, ein südamerikanischer Unionsvertrag zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums durch Vertreter von Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay und Uruguay unterzeichnet*). Jedoch wurde dieser Vertrag von Brasilien und Chile nie ratifiziert; obschon die vier anderen Länder anstandshalber ihm ihre Zustimmung geben zu müssen glaubten, wurde die Übereinkunft von Montevideo überhaupt in Südamerika nie recht ernst genommen, wie die dortigen Rechtsgelehrten selbst zugegeben haben**). Argentinien sanktionierte dieselbe immerhin, nachdem Uruguay im Jahre 1902 vorangegangen war, am 6. Dezember 1894 durch das Gesetz Nr. 3192 und zwar ohne besondere Bestimmung hinsichtlich des Beitritts fremder, auf dem Kongreß von Montevideo nicht vertretenen Staaten; dies im Gegensatz zu Uruguay, das auf Grund des Schlußprotokoll des Vertrages von 1889 in seinem Genehmigungsgesetz ausdrücklich, nach der *Maxime do ut des*, erklärte, jeden Beitritt einer nicht der gleichen Hemisphäre angehörenden Nation zurückweisen zu wollen, wenn diese nicht irgend einen Vorteil und wirkliche Gegenseitigkeit einräume.

Daß Argentinien keine derartige Bedingung bei der Ratifikation aufstellte, machte sich nun Frankreich zu nütze und erklärte am 26. Februar 1896 seinen Beitritt zur Konvention von Montevideo. Dieser Beitritt wurde durch Dekret des Präsidenten der argentinischen Republik vom 3. März 1896, angenommen und Frankreich erließ infolgedessen selber ein Dekret über diese neue zwischenstaatliche Beziehung am 17. August 1897. Dem Beispiele Frankreichs folgten Spanien (Beitritt angenommen durch argentinisches Dekret vom 30. Januar 1900), Italien (18. April 1900) und Belgien (1. Juli 1903). Das war nun gewissen argentinischen Kreisen um so unbequemer, als der Vertrag von Montevideo, abweichend von der Berner Konvention, als Grundprinzip vorsteht, daß im Einfuhrlande jeweilen das Gesetz des Ursprungslandes (*lex soli*) anzuwenden sei, welches Gesetz gewissermaßen ein Werk von der Heimat aus in alle andern Verbandsstaaten zu begleiten habe;***) Argentinien hätte somit im Grunde auf seinem Gebiete französisches, spanisches, italienisches und belgisches Recht, d. h. die fortgeschrittensten Gesetze der europäischen Länder anwenden müssen.

Zuerst wurde nur eine Kampagne eröffnet, worin überhaupt die Ratifikation des Vertrages von Montevideo durch Argentinien und dann die Annahme des Beitritts europäischer Länder bekämpft wurde, weil sie durch bloßes Präsidenschaftsdekret und nicht durch das Parlament auf dem Wege eines das neue Vertragsverhältnis billigenden Gesetzes erfolgt sei. Als diese Kampagne nicht zum Ziele führte,†) versuchte man es mit prozessualischen Kniffen, um die Anerkennung fremden Urheberrechts zu verhindern. In Argentinien sind zur Auslegung der Verträge die sogenannten Bundesgerichte, die *Tribunales federales*, die *jurisdicción federal*, kompetent, die auch die Anstände zwischen einem fremden Kläger

*) S. Röhrlisberger, *Gesetze* usw. loc. cit. S. 324.

**) S. *Droit d'Autour*, 1897, S. 11.

***) S. das Nähere in Röhrlisberger, *Kommentar zur Berner Konvention*, S. 22 u. folg.

†) S. die gegenteiligen Urteile, allerdings von Unterinstanzen, vom 1. Dez. 1900, *Droit d'Autour* 1901, S. 30 und vom 26. Mai 1905, *Droit d'Autour* 1905, S. 131; sie betreffen die *Cavalleria rusticana* und die *Tosca*.